Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Mittwoch, den 10 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 23 Fruktidor VIII.

Vollziehungs = Rath. Beschluß vom 6. Sept.

Nach angehörtem Bericht seines Justizministers über den Nechtsstreit, welchen einige Bürger der Gemeinde Forst, die sich durch eine Berichtserstattung des Bürgers Pulfers im Geund, Bannwart, in Betreff versübter Holzfrevel, verläumdet zu seyn glauben, gegen diesen Bannwart angefangen haben;

In Erwägung, daß ein Beamter nur seinen Obern für die Wahrheit der von ihm denselben gemachten Berichtserstattungen verantwortlich ist; und daß er wesen seinen amtlichen Berichtserstattungen nur in dem einzigen Falle gerichtlich kann belangt werden, wenn der Rekurs gegen ihn gestattet wird,

beschließt:

- 1. Der Bürger Pulfer, Bannwart im Grund, kann nicht angehalten werden, auf die von dem B. Tschabold im Namen einiger Bürger der Gemeinde Forst gegen ihn angefangene Klage, gerichtlich zu antworten.
- 2. Der Minister ber Justig ift mit der Bekanntma, dung dieses gegenwartigen Beschlusses beauftragt. Folgen die Unterschriften.

Gesetgebender Rath, 3. Sept. (Fortsetzung.)

Un die Staatsokonomiecommision wer. den verwiesen:

- 1. Ein Beschluß-Entwurf über Bestrafung der Holz-frevel.
- 2. Botschaft vom 30. Jan. 1800, worinn angefragt wird, ob der Staat die Reisekosten der Cantonsstatthalter bezahlen soll.

- 3. Auftrage an die ehemalige Forftcommifion.
- 4. Erlauterungen der Bollziehung über eine Summe von 1500 Kronen, welche fie den fogenannten Oligars chen von Freyburg geschenkt haben follte.
- 5. Votschaft um Verkauf eines Rationalguts gu Salten im C. Solothurn.
- 6. Botschaft über das Eigenthumsrecht der Stadt Bern auf das hier befindliche Rathhaus.
- 7. Bittschrift Franz Spittlers von Jwan, über die Abkauflichkeit des Weidrechts.
- 8. Attenflucke über die Gintunfte und Bolle, bey
- 9. Petition der Bürgerschaft von Unterseen, in Betreff ihred Brückenzolled.
- 10. Botschaft und nahere Erläuterung dessen, was unter die Elasse von Erbpachten zu rechnen sen, und Memorial der Gemeinde St. Gallen, über eben dies sen Gegenstand.
- 12. Commisionalgutachten über einige Abanderungen an dem Ausscheidungsgesetz der Staats, und Gemeindguter.
- 12. Botschaften ber Bollziehung über die Besoldungen ber Angestellten in den Canglepen.
- 13. Botschaft und Vorschlag des Vollz. Dir. zur Ausdehnung der Stempelgebuhr.

Un die Bollziehung wird gewiesen:

Borftellungen einiger Ausgeschoffenen aus dem C. Luzern über die dortigen Bolle.

Gesetzgebender Rath, 4. September. Prafident: Escher.

Das Gutachten ber Finanzcommifion über Behnben und Feodalrechte, wird in Berathung genommen, und die weitere Berathung vertaget.

Eine Petition verschiedener Familienvater von Laus

sanne wird verlesen, die Klagen enthalt, daß sie und nicht vielmehr unverehlichte Burger zum Dienst der 600 Mann, die der Leman sur die Transporte der französischen Armee u. s. w., liefern foll, gebraucht werden. Sie wird der Vollziehung überwiesen.

Gefetgebender Rath, f. Sept. Prafident: Efcher.

Der Gesetzedbeschluß über die Weidrechte wird in folgender Abfassung angenommen:

Der gesetgebende - Rath

In Erwägung, daß das Gesetz vom 4. April 1800 über die Abkäuslichkeit des Weidrechts, anstatt auf die so mannigsaltigen örtlichen Umskände der verschiedenen Gegenden Helbetiens hinlänglich Rücksicht zu nehmen, der Ratur der Sache zuwider, eine allgemeine Vorsschrift enthält, die ungeachtet ihrer Wohlthätigkeit, in einigen Theilen der Republik, in vielen andern von nachtheiligen Folgen ist, indem besonders der ärmere Theil der Bürger durch diese unbedingte Ausschwengsart der Weidrechte ausser Stand gesetzt wird, sein Wieh weiter sort zu erhalten;

In Erwägung, daß diese nothigen Rucksichten auf Die so mannigfaltigen Dertlichkeiten, am besten durch Zurathziehung der Ortsautoritäten geprüft und gewürs bigt werben tonnen — hat beschlossen:

- 1. Da, wo vermöge der örtlichen Beschaffenheit einer Gegend oder des örtlichen Zustands der Landwirthsschaft in dersethen, die durch das Geses vom 4ten April 1800 vorgeschriebene Loskaufungsart des Weidrechts von allgemeinen Nachtheil ist, oder dadurch die häuslichen Umstände der bisherigen Weidstechtsbesisser zerrüttet werden, können Ausnahmen von diesem Geses statt haben.
- 2. Wer sich in diesem Falle zu befinden glaubt, wendet sich schriftlich an die Verwaltungskammer seines Cantons. Diese sodert von der Gegenparthen
 ihr Begehren mit ihren Gründen ebenfalls schrifts
 lich ab, und sucht einen gütlichen oder schiedsrichterlichen Vergleich zu bewirken.
- 3. Wenn keine Art von Bergleich zu erhalten ift, so sendet die Berwaltungskammer alle auf die Sache sich beziehenden Schriften mit ihrem eignen Gutzachten darüber inner Monatsfrist, an den Vollz. Rath ein.
- 4. Der Vollt. Rath ift berechtigt, ba, wo nichts erhebliches gegen die Loskaussichkeit selbst eingewendet wird, die Loskaussumme in liegenden Gu-

- tern (fenen es Privat : oder Gemeindguter) zu bestimmen, da wo die Weidrechtbenuter wegen Mangel an Land auffer Stand waren, ihren biss herigen Viehstand, benm Berlust jenes Weidrechts benzubehalten.
- 5. Sollte der Vollz. Rath aber finden, daß irgendwo das Weidrecht selbst, die zweckmäßigste Benukungsart des Landes sen, und daß es daher bis zum Eintreten anderer Umstände, nicht solle abgekauft werden können, so behält sich der gesetzgebende Rath in diesem Fall das Necht vor, die nöttige Ausnahme vom Gesetz vom 4ten April 1800 zu machen.
- 6. Diejenigen Verträge, welche als Folge bes Gefetzes vom 4. April legthin, über die Lostäuslichfeit des Weidrechts, wirklich zu Stande gekommen
 find, follen unabanderlich ihr Verbleiben und Guttigkeit haben.
- 7. Dieses Gesetz soll burch ben Druck bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werben.

Nachfolgendes Befinden des Bolly. Nathe wird verslefen, und an die Constitutionscommission verwiesen:

B. G.! Der Bollz. Rath wünschte ihren Gescheds vorschlag vom 1. Sept., worinn die Art und Beise bestimmt werden sollte, wie die in den beyden Rathen ledig werdende Stellen wieder zu besehen seyen, so umståndlich und mit der reisen Uederlegung prüsen zu können, welche die Berathung eines Gegenstandes von solcher Wichtigkeit erfodert. Allein die Dringlichkeits, erklärung ließ dieses nicht zu, und er kann Ihnen deß, wegen nur solgende in der Eile entworsene Ideen vorlegen:

In Ihrem Vorschlage B. G.! soll dasjenige erklärt, näher bestimmt und ganz berichtigt werden, was das Gesetz vom 8. August zweiselhast ließ, und nicht genau bestimmte; er soll dasjenige hinzuthun, was in demselben ausgetassen worden ist, kurz ein organisches Reglement unserer provisorischen Constitutionsurkunde soll dadurch sessgeset werden. Der Vollz. Rath glaubt, daß sowohl die Psicht der Gesetzeber als hauptsächslich das böchste Interesse für die öffentliche Sache nothwendig erheischen, daß jene organischen Urtikel auf den Geist und die Verordnung des Gesetzes war 8ten August gegründet werden, das unter den Trümmern des Schiffbruches das einzige Nettungsmittel ist, welches uns übrig blieb, und an das wir uns mit allen Kräften halten müssen.

Der zte Urt, bes Borichlage will, daß die Biederbesegung für bende Rathe durch frege Wahl aus allen helvetischen Burgern geschehe; und der erfte Art. des Gesetzes vom 8. Aug. verordnet: bag die abgehenden Glieder bes Wollg. Raths aus der Gefetgebung erfest werden follen. Diese Anordnung, B. G.! follte als gang guträglich und beilfam betrachtet, nothwendig benbehalten werden. Durch dieselbe wurden Sie den Anschein von Reuerungen vermeiden; durch fie murden fie den Beundfat vorläufig aufftellen, bag man nur ftufen. weis zu ben öffentlichen Stellen gelangen konne, und daß für die schwierigsten unter ihnen, ein gewiffer Grad von Erfahrung und sichere Beweise von hohern Kahig-Beiten erfodert werden. Jener Grundfat wurde die Aupersicht gewähren, bag nur folche Manner zum Bolly. Rath berufen wurden, die schon ganglich mit den Gefchäften vertraut waren, und - eingedrungen in den Beift der Gefetgebung, Diefen namlichen Beift gur Regierung brachten.

Der Boltz. Rath glaubt, daß dem isten und zten Art. des Geschesvorschlags, wenn er bloß die Ernen, nung für die ledigen Stellen im geschgebenden Corps bestimmt, nichts benzusehen sen, als daß etwa die Ernennung durch geheimes Stimmenmehr und durch ab, solute Mehrheit geschehen sollte. Allein in Ansehung der Zeit, innerhalb welcher jede Ernennung vorzunehmen sen, scheint ihm nothwendig benzusügen, daß im Falle Erledigungen im Geschgebungs und Boltzichungs. Nath zugleich eintreten, man vor allem zur Ergänzung der Ersten schreiten musse. Dadurch würde die Zahl der 43 Mitglieder, aus welchen zusolge des Gesehes vom 8. August der geseitzgebende Nath bestehen soll, am sichersten stets vollständig erhalten werden.

Betreff des zien Artikels bemerkt Ihpen der Vollz. Math, daß es vielleicht zur Erhaltung der größten Gewährleistung für die Güte der Wahlen in das gesetzt. Corps wesentlich und rathsam sen, wenn ben ieder Erzledigung in diesem Corps, auch der Vollz. Math einzeladen würde, Ihnen eine Liste von Männern zu übersenden, die er Ihres Zutrauens besonders würdig glaubt, ohne daß er jedoch sonst einigen Antheil an der Ernennung seldst behaupten sollte.

Folgende Botschaft des Bolly. Rath wird verlesen: B. G.! Unter die hilfsmittel, welche die unglut- lichen Bewohner des unlängst abgebrannten Dorfes Desch zur Wiederausvauung ihrer häuser erwarten, gehört vorzüglich die Wohlthat von der Verbindlich- keit, die Einregistrivungsgebühten benm etwaigen Tau-

sche eines Hausplatzes zu entrichten, befreyt zu werden. Dadurch würde man zugleich den Bewohnern die Ersleichterung verschaffen, mehr Ordnung und Regelmäßsigkeit in die Erbaumng ihrer Häuser bringen zu können. — Der Bollz. Rath ladet Sie demnach ein, B. G.! in Rücksicht des schweren Unglücks, das diese Einwohner getroffen, zu decretiren, das sie von dem Einregistrirungsgebühren in gedachtem Falle freygesproschen seyn sollen.

Dem Begehren wird entsprochen; wir werden die Abfaffung bes Gesetes liefern.

Die Discussion über bas Gutachten der Finanzcoms mission, die Zehnden, Bodenzinse und Feudalabgaben betreffend, wird sortgesest.

Die Rucknahme des Gesetzes vom 10. Nov. 1798, über Abschaffung aller Feodallasten und Lostauf der Zehenden und Grundzinse, wird als Grundsatz anerstannt, und der Gegenstand zur weiteren Bearbeitung der Finanzemmission zurückgewiesen.

Um 6. und 7. Cept. waren feine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 8. Sept. Prafident: Esch er.

Eine Juschrift des Cantonegerichts Oberland beglüts wünscht den Rath über die Ereignisse des 7. August, und macht Bemerkungen über die Bedürsnisse einer bessern Organisation der richterlichen Gewalten und allgemeiner Gesethücher, und über die Nothwendigkeit der herstellung der Zehnden und Bodenzinse, unter Benbehaltung des Erundsatzes der Loskäussichkeit. Die Berweisung an die Finanzommission wird beschlossen.

Die Coust. Commission legt folgenden Bericht vor:

B. G. Eure Constitutions. Commission hat das ihr zugewiesene Besinden des Vollz. Nathes über eurem Gesetzedorschlag, die Wiederernenmung zu ledig geworz denen Stellen im Gesetzgebungs. sowohl als Vollz. Rath betreffend, untersucht; sie hat aber nicht gefunden, das Ihr durch ienes zu wesentlichen Abanderungen in diesem bewogen werden dürset.

Ihr wolltet durchaus nicht ein organisches Mahls gesch für die Ernennung zu den ersten Regierungsstellen entwersfen, das auf eine Menge möglicher Verhältnisse und Fälle und gegen allerlen mögliche Misbräuche, die im Laufe vieler Jahre erfolgen könnten, berechnet wäre: eingedenk vielmehr euers provisorischen Dasinnsk das durch eure Arbeiten euch abzukurzen und nicht zu verlängern obliegt, wolltet Ihr eine einfache Norm

fir die Wiederbesetzung einiger schon vorhandener und ahnlicher vacanter Stellen, die fich in der Folge ergesben können, aufstellen, und einige Bestimmungen treffen, die das Geset vom 8. August zu ersodern schien.

Mus diefem Gefichtspunkt betrachtet, findet eure Commission euren Geschesvorschlag feineswegs unvoll, standig, sondern gerade so viel enthaltend, als er enthalten foll. — Es ift nicht der Fall, daß durch bas Gefet vom 8. Aug. vorgeschrieben murde, daß ledig gewordne Vollz. Stellen aus dem gesetzgebenden Rathe allein ersezt werden durfen; eure entgegengesezte Entscheidung ließe sich viel eher aus jenem Gesetze beduciren; Ihr habt burch daffelbe die Rechte der ebmaligen gesetzgeb. Rathe und somit auch jenes, Die Mitglieder in die Bolly. Gewalt auffer eurem Mittel oder inner demfelben zu mablen, erhalten. Es ist in eurer legten Sitting die Bemerkung gemacht worden, es burfte durch Uebertragung der konstitutionellen Rechte Des Direktoriums an ten Bolly. Rath auch entschieden fenn, daß austretende Bolly. Rathe von Rechtswegen in den gesetzgebenden Rath eintreten; allein diese Bemerkung beruht auf durchaus irriger Auslegung; mann Die Constitution austretende Direktoren in den Genat von Rechtswegen treten ließ, so wollte sie offenbar nur von folchen fprechen, die nach vollendeter Umtegeit in Rolge constitutioneller Borschriften felbft austreten : folche Bolly. Rathe aber tonnen wir feine haben.

Eine lette Einwendung des Vollz. Raths betrift die von euch beschloßne Vorschlagstiste: der Vollz. Rath wünscht auch selbst Antheil an diesen Vorschlägen, in so fern sie Stellen in den gesetzgebenden Rath betreffen, nehmen zu können. Eure Commission sindet kein Bedenken dieses zuzugeden; est ist in der That der Fall, daß die Glieder des Vollz. Raths durch ihre Amtsverhältnisse besser als jene der Geschzedung, zur Kenntnis vorzüglicher Männer in ganz helvetien geslangen können. Eure Commission schlägt euch vor, den Gesetzsevorschlag mit solgender Abänderung des zten Art, zum Gesetz zu erheben:

Art. 3. Jedes Mitglied des geschgebenden Raths kann sogleich nach der Erledigung diesenigen Bürger, die es für die zu besetzende Stelle vorschlagen will, benm Secretariat einschreiben lassen: ben zu besetzenden Stellen in dem gesetzgebenden Rath, wird davon dem Vollz. Nathe Anzeige gethan, und jedes seiner Mitglieder ist berechtigt, ahnliche Vorschläge einzusenden.

Der Antrag ber Commission wird angenommen, und

vermöge bes Gesetzes soll von den 3 ledigen Stellen im gesetzeb. Rath dem Bolly. Nath Anzeige gemacht und in 10 Tagen die Wahlen vorgenommen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Allgemeine Geschichte ber berühmtesten Königreiche und Frenstaaten in und aufserhalb Europa. — Dritte Abstheilung. — Die Schweiz. Erstes Bändchen. Mit Kupfern. 12. Leipzig in der P. P. Wolfsschen Buchhand. lung 1800. S. 430.

Die frühern zwen Abtheilungen diefer febr schatba. ren Sammlung, enthalten Die Geschichte Englands und jene der amerikanischen Frenftaaten. Die Beschichte der Schweiz, Die den Gegenstand Der sten Abtheilung ausmacht, ift nach ben besten Quel. ten, einfach und prunflos, aber unterrichtend und anziehend erzählt: das erfte Bandchen geht bis ju Anfang des 14ten Jahrhunderts. Die Rupfer, deren jedes Bandchen feche hat, find von Mettenleiter gezeichnet und geftochen, und von vorzüglichem Werth: die Gegenstände-der Rupfer des vorliegenden Bandchens find: 1) Divico behauptet die Ehre feiner Ration. 2) Julia Alpinula sucht ihrem Bater das Leben gu retten. 3). Der Bischof Salomon bittet ben Ronig Arnulf für seine Freunde. 4) Rudolf von Rapperschwyl kommt aus fernen Landen guruck und verbietet feinem Burgvermalter etwas gegen die Grafin ju fagen. 5) Die Berner entledigen fich der Schirmvogten des Grafen Peter. 6) Die Weiber vertheidigen Zürich.

Publikation.

Von dem Direktor des Militarhospitals zu Vizenza, ist dem Bürger Kriegsminister der Todtenschein eines gewissen Walter Jacob, von Markgraf, aus der Schweiz, Gemeiner in der zten Schweizer, Legion in Italien, ledig, 42 Jahre alt, katholischer Religion, der den zten November 1799 zu Vizenza am Fieber verstorben ist, zugesandt worden. Dieser Todtenschein ist bereits an mehrere Bürger Reg. Statthalter gesandt worden, ohne daß die Familie des Verstorbenen hat ausfündig gemacht werden konnen; es wird nun dieses öffentlich bekannt gemacht, damit diesenigen, welche es betreffen mag, den Todtenschein in dem Bureau des Kriegsminiskers erheben können.

Geben in Bern b. e 6ten Geptember 1800.